

## P R O T O K O L L

über die Sitzung des Gemeinderates am 15. September 2020 – Veranstaltungszentrum Gansbach

Beginn: 19 Uhr 30      Ende: 21 Uhr 30

Bürgermeister: Franz Penz

Vizebürgermeisterin: Anna Schrattenholzer

gfGemeinderäte: Jürgen Astelbauer, Josef Berger, Franz Permoser, Bernhard Steuerer.

Gemeinderäte ÖVP: Philipp Kager, Jürgen Kitzwögerer, Eva Leutgeb, Peter Pehmer, Thomas Raab, Maria Rossa, Herbert Seiberl, Michael Zeilinger.

SPÖ: Sabine Bauer, Elvira Sulzer, Gerald Hochstöger.

FRANZ: Franz Sedlmayer.

GRÜNE: Yvona Asbäck (ab 20:00).

Entschuldigt: Franz Hahn

Nicht entschuldigt:

Sonstige Anwesende: Fünf Zuhörer

Schriftführer: Erich Galander

## TAGESORDNUNG:

Pkt. 1 : Genehmigung - Sitzungsprotokoll vom 23.06.2020

Pkt. 2 : Bericht - Prüfungsausschuss

Pkt. 3 : Straßenbeleuchtung

Pkt. 4 : Verordnungen

*Straßenbezeichnungen*

*Wasserleitungsordnung*

*Friedhofsgebührenordnung*

Pkt. 5 : Pachtverträge - Änderung der Fristen

Pkt. 6 : Flächenwidmungsplan

Pkt. 7 : Auftragsvergaben

*Wegebau - Katastrophenschäden*

*Güterwegsaniegerung*

*Kindergarten Gansbach*

*Straßenbeleuchtung*

*WVA Krapfenberg*

Pkt. 8 : Grenzänderung KG Gerolding - Nölling - Heitzing

Pkt. 9 : Teilauflassung öffentliches Gut

Pkt. 10 : Annahmeerklärung Fördervertrag Kommunalkredit B968142 Radweg Mauer

Pkt. 11 : Förderungen

*GFSU Gerolding*

Pkt. 12 : Natur im Garten Gemeinde

Pkt. 13 : Vermietung Wohnung Marktplatz 11/3 Gansbach

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt die anwesenden Gemeinderäte, die Zuhörer und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

---

### **Punkt 1: Genehmigung – Sitzungsprotokolle vom 23.06.2020**

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der Sitzung vom 23.06.2020 keine Einwände erhoben wurden.

Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

---

### **Punkt 2: Bericht – Prüfungsausschuss**

Sachverhalt: Am 14. Juli 2020 hat eine unvermutete PA Sitzung stattgefunden.

Obmann GR Gerald Hochstöger bringt dem Gemeinderat das Ergebnis dieser Prüfung durch Verlesen zur Kenntnis.

Dabei wurde eine Kassenkontrolle durchgeführt und Übereinstimmung festgestellt. In Zuge der Belegkontrolle wurde festgehalten:

- 1) Belege sind zeitgerecht zu übermitteln;
- 2) Belege sind immer vom Zeichnungsberechtigten zu unterschreiben;

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen und die Stellungnahme vom Bürgermeister dem Gemeinderat nähergebracht.

---

### **Punkt 3: Straßenbeleuchtung – Grundsatzbeschluss Sanierung**

Sachverhalt: In der GGR Sitzung am 03.06.2020 wurde der Beschluss gefasst eine Zustandsanalyse bzw. die digitale Erhebung der Straßenbeleuchtung im Gemeindegebiet in Auftrag zu geben. Infolge des Ergebnisses, soll der Grundsatzbeschluss für eine Modernisierung erfolgen. Ein Grobkostenschätzung für die Überarbeitung liegt bei ca. € 380.000,00 inkl. MWSt. Gründe dafür sind z.B. systembedingte Mängel, zum Teil auch Gefahr im Verzug, vorgeschriebene Elektroattests usw.

Leuchten	ca.	547	Stk.	€ 185.980,00 exkl. MWSt.
Maste	ca.	7	Stk.	€ 2.590,00 exkl. MWSt.
Mastverlängerungen	ca.	404	Stk.	€ 52.520,00 exkl. MWSt.
Verteiler	ca.	42	Stk.	€ 48.300,00 exkl. MWSt.
Mastsicherungen	ca.	98	Stk.	€ 7.350,00 exkl. MWSt.
Verkab. anteilig bei Mast	ca.	547	Stk.	€ 3.938,40 exkl. MWSt.
Fundamente	ca.	7	Stk.	€ 2.940,00 exkl. MWSt.
Mast gerade richten	ca.	33	Stk.	€ 3.960,00 exkl. MWSt.
Leuchteneinsatz tauschen	ca.	0	Stk.	€ 0,00
zusätzlicher Verteiler	ca.	0	Stk.	€ 0,00
Erdungsmaßnahmen	ca.	392	Stk.	€ 8.232,00 exkl. MWSt.

Förderung Land NÖ	ca.	547	Stk.	€ 54.700,00
KPC	ca.	547	Stk.	€ 9.846,00
KIG 2020	bis 50%			€ 157.905,20

Jährliche Betriebskosten derzeit € 27.650,00 und nach Umrüstung € 14.660,00. Das ergibt eine Einsparung von € 12.990,00. Die Amortisation liegt bei sieben bis acht Jahre.

*Diskussionsbeiträge:* –

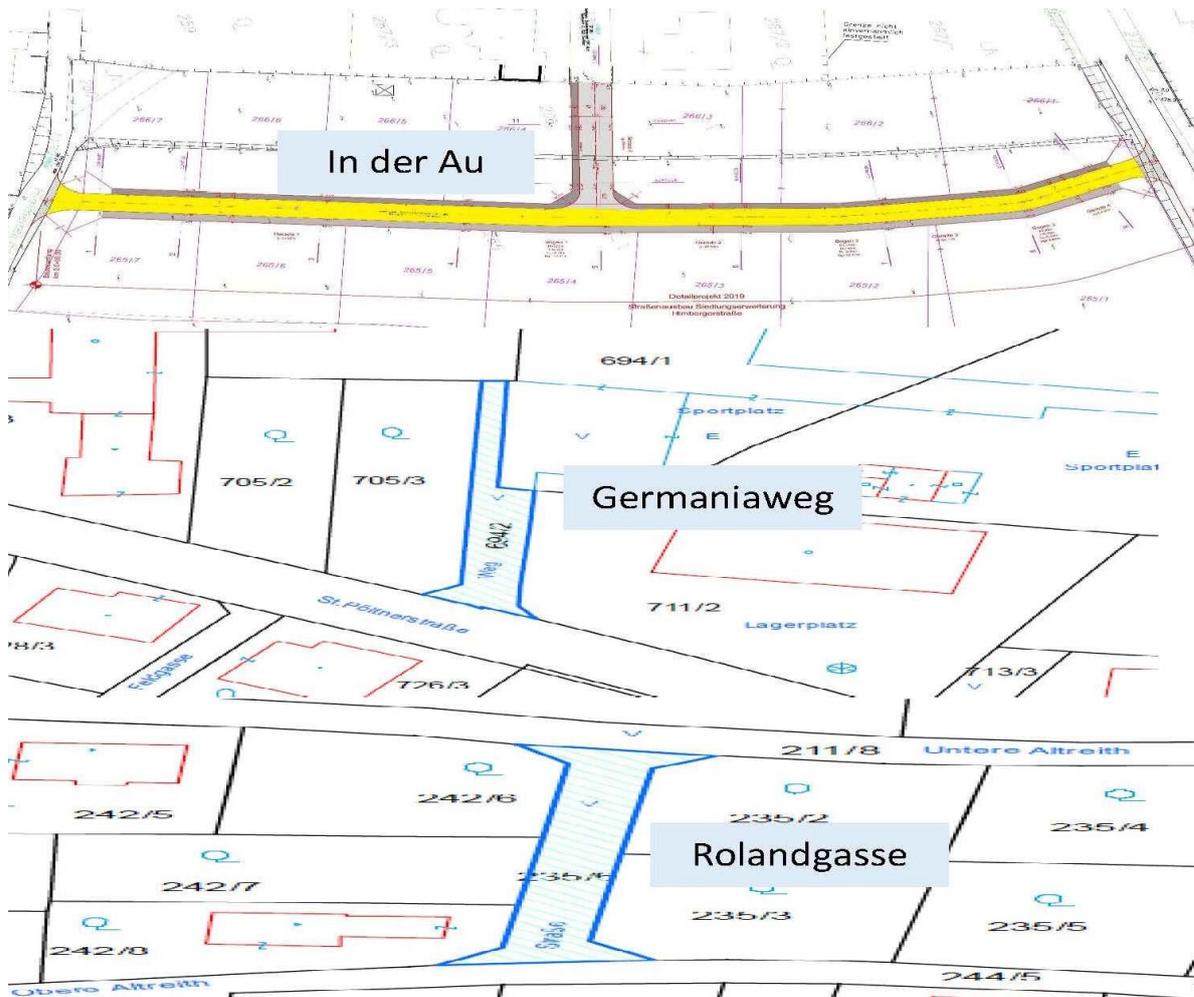
**Antrag – Bürgermeister:** Der Gemeindevorstand möge die grundlegende Erneuerung der Straßenbeleuchtung beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

**Punkt 4: Verordnungen: a) Straßenbezeichnungen, b) Wasserleitungsordnung, c) Friedhofsgebührenordnung**

- a) **Straßenbezeichnungen – Sachverhalt:** In Gansbach sind neue Straßennamen festzulegen. Dies betrifft die Parz. Nr. 265/8, welche von der „Himmelreichgasse“ bis „Himbergerstraße“ erschlossen wird. Der Name lautet: *In der Au*.  
Weiters die Parz. Nr. 694/2, welche von der „St. Pöltner-Straße“ bis zum Sportplatz reicht. Der Name lautet: *Germaniaweg*.  
Weiters die Parz. Nr. 235/6, welche von der „Obere-Altreith“ bis zur „Untere Altreith“ reicht. Der Name lautet: *Rolandgasse*.



Diskussionsbeiträge: –

**Antrag – Bürgermeister:** Der Gemeinderat möge nachstehende Verordnung beschließen.

VERORDNUNG

**§ 1**

Für die Straßen wird der Name

- |  |  |
|--|--|
| <p>1) <u>In der Au</u> Parz. Nr. 265/8</p>   | <p>beginnt bei Himmelreichgasse Parz. Nr. 266/7 bis Himbergerstraße Parz. Nr. 266/1</p>  |
| <p>2) <u>Germaniaweg</u> Parz. Nr. 694/2</p> | <p>beginnt bei St. Pöltnerstraße Parz. Nr. 1136/1 bis zum Sportplatz Parz. Nr. 694/1</p> |
| <p>3) <u>Rolandgasse</u> Parz. Nr. 235/6</p> | <p>beginnt bei Obere Altreith Parz. Nr. 242/8 bis Unter Altreith Parz. Nr. 242/6</p>     |

verordnet.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

- b) Wasserleitungsordnung – Sachverhalt: Die bestehende Wasserleitungsordnung aus 2001 ist mit dem Ortsteil „Krapfenberg“ zu ergänzen. Dies ist eine Verordnung des Bürgermeisters und daher kein Gemeinderatsbeschluss erforderlich.

## **Wasserleitungsordnung der Marktgemeinde Dunkelsteinerwald**

### **§ 1**

#### **Versorgungsbereich**

- (1) Der Versorgungsbereich des Wasserversorgungsunternehmens der Marktgemeinde Dunkelsteinerwald umfasst die Katastralgemeinden Gansbach, Himberg, Gerolding, Nölling, Lerchfeld, Umbach, Mauer, Neuhofen, Krapfenberg und Lottersberg der Marktgemeinde Dunkelsteinerwald.
- (2) Im Versorgungsbereich besteht Anschlusszwang (§ 1 Abs. 1 NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978).

### **§ 2**

#### **Anmeldung des Wasserbezuges**

- (1) Die Liegenschaftseigentümer im Versorgungsbereich (§ 1 Abs. 1) haben den Wasserbezug der Behörde (Bürgermeister „Franz Penz“) mittels Anmeldebogen (Beilage) binnen zwei Wochen nach dessen Zustellung bekannt zu geben. Dies gilt auch in jenen Fällen, in denen der Liegenschaftseigentümer bei Nichtbestehen des Anschlusszwanges um Bewilligung eines freiwilligen Anschlusses angesucht hat.
- (2) Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung hat der Liegenschaftseigentümer und der sonstige Wasserbezieher einen Anspruch auf eine besondere Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich festgelegten Grenzwerte für Trinkwasser hinausgeht, oder auf einen bestimmten Wasserdruck, der vom ortsüblichen Wasserdruck abweicht.
- (3) Eine Änderung im Eigentum an der Liegenschaft hat der bisherige Liegenschaftseigentümer unter gleichzeitiger Bekanntgabe des letzten Wasserzählerstandes der Behörde binnen drei Wochen schriftlich mitzuteilen. Der neue Liegenschaftseigentümer tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber dem Wasserversorgungsunternehmen ein.

### **§ 3**

#### **Wasserbezug**

- (1) Der Wasserbezug darf das im Anmeldebogen angegebene Ausmaß bzw. die von der Behörde gemäß § 7 Abs. 3 NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978 zugelassene Entnahmemenge nicht überschreiten. Ein diese Grenze überschreitender Bedarf ist vom Liegenschaftseigentümer bei der Behörde schriftlich anzumelden.
- (2) Das Wasser darf nur zu dem im Anmeldebogen angegebenen bzw. von der Behörde bestimmten Verwendungszweck entnommen werden. Insbesondere ist es untersagt, den nur für Haushaltszwecke angemeldeten Wasserbezug auch auf gewerbliche oder andere Zwecke auszudehnen, Wasser an andere Liegenschaften weiterzuleiten oder an Bewohner anderer Liegenschaften entgeltlich oder unentgeltlich abzugeben.
- (3) Das Trinkwasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- (4) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen sowie anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist.

### **§ 4**

#### **Miteigentum; Zustellungsbevollmächtigter**

- (1) Steht eine Liegenschaft im Eigentum mehrerer Personen (Miteigentümer, auch Wohnungseigentümer) oder sind Eigentümer der Liegenschaft und Eigentümer des Gebäudes mit Aufenthaltsräumen verschiedene Personen (Baurecht, Superädifikat), so treffen die sich aus dem NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978 und dieser Wasserleitungsordnung für Liegenschaftseigentümer ergebenden Pflichten alle diese Personen und haften sie hiefür zu ungeteilter Hand.
- (2) Die in Abs. 1 bezeichneten Personen und die im Ausland lebenden Liegenschaftseigentümer haben einen im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten der Behörde schriftlich bekannt zu geben.

## **§ 5**

### **Herstellung und Änderung der Hausleitung**

- (1) Die Hausleitung ist vom Eigentümer einer anschlusspflichtigen Liegenschaft spätestens innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt herzustellen, in dem die Verlegung des Wasserhauptrohrstranges durch das Wasserversorgungsunternehmen vor seiner Liegenschaft abgeschlossen ist. Diese Frist ist über begründeten schriftlichen Antrag des Liegenschaftseigentümers aus Gründen, die dieser nicht zu vertreten hat, von der Behörde mit Bescheid im nötigen Ausmaß zu verlängern.
- (2) Die beabsichtigte Herstellung und Änderung der Hausleitung ist vom Liegenschaftseigentümer der Behörde schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind Zu- und Vorname sowie die Wohnanschrift des (der) Eigentümer(s) der Liegenschaft anzugeben.
- (3) Die Hausleitung darf nur von hiezu berechtigten Unternehmen (z.B. Bau- oder Erdaushubunternehmen, Wasserleitungsinstallateur) hergestellt und geändert werden. Hierbei ist auf den Wasserbedarf des Liegenschaftseigentümers bedacht zu nehmen und sind die Bestimmungen über den Wasserbezug (§ 3) zu beachten. Andere, insbesondere baupolizeiliche und wasserrechtliche Vorschriften dürfen nicht entgegenstehen. Die Erkenntnisse der technischen und medizinischen Wissenschaft sind zu berücksichtigen.
- (4) Die Hausleitung darf nicht mit anderen Wasserversorgungsanlagen als der des Wasserversorgungsunternehmens in Verbindung stehen.

## **§ 6**

### **Erhaltung der Hausleitung**

Der Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft oder der sonstige Wasserbezieher hat bei Schäden an der Hausleitung für deren sachgemäße Behebung ohne Aufschub zu sorgen und jeden Rohrbruch oder Wasseraustritt sofort dem Wasserversorgungsunternehmen zu melden. Er hat für Schäden aufzukommen, die dem Wasserversorgungsunternehmen oder Dritten durch eine Vernachlässigung dieser pflichtgemäßen Obsorge entstehen.

## **§ 7**

### **Überwachung der Hausleitung**

Die Behörde ist berechtigt, die Herstellung und Änderung der Hausleitung zu überwachen, sich von ihrer ordnungsgemäßen Ausführung zu überzeugen, sie jederzeit zu überprüfen und die Behebung von Schäden und Mängeln unter Setzung einer angemessenen Frist anzuordnen.

## **§ 8**

### **Wasserzähler**

- (1) Der Wasserbezug hat ausschließlich über Wasserzähler zu erfolgen.
- (2) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt als verbraucht, auch wenn sie ungenützt (z.B. bei Undichtheiten, Rohrgebrechen, offenen Entnahmestellen) bezogen wurde.
- (3) Der Wasserzähler ist vom Liegenschaftseigentümer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen und so zu erhalten, dass er ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden kann. Befindet sich der Wasserzählerschacht in einer Hauseinfahrt oder in einer anderen privaten Verkehrsfläche, so hat der Liegenschaftseigentümer über Aufforderung des Wasserversorgungsunternehmens dafür zu sorgen, dass die Ablese- oder Montagearbeiten gefahrlos möglich sind. Anfallende Mehraufwendungen kann das Wasserversorgungsunternehmen vom Liegenschaftseigentümer oder sonstigen Wasserbezieher einfordern.

- (4) Bei Schäden am Wasserzähler oder bei dessen Nichtfunktionieren hat der Liegenschaftseigentümer oder sonstige Wasserbezieher das Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich zu verständigen. Das Wasserversorgungsunternehmen hat zu diesem Zweck seine Telefonnummer an geeigneter Stelle gut sichtbar und dauerhaft anzubringen.
- (5) Die Entfernung von Plomben am Wasserzähler ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für ihre Erneuerung trägt der Liegenschaftseigentümer oder sonstige Wasserbezieher.
- (6) Der Liegenschaftseigentümer oder sonstige Wasserbezieher darf Änderungen am der Wasserzähler weder selbst noch durch andere Personen als durch Angehörige oder Beauftragte des Wasserversorgungsunternehmens vornehmen lassen; bei Zuwiderhandeln ist auf seine Kosten der ursprüngliche Zustand vom Wasserversorgungsunternehmen herstellen zu lassen.

## § 9

### Einbau des Wasserzählers

- (1) Der Wasserzähler ist je nach den örtlichen Gegebenheiten entweder in die Anschlussleitung (= Verbindungsleitung zwischen Wasserhauptrohrstrang und Hausleitung) oder in die Hausleitung auf Kosten des Liegenschaftseigentümers vom Wasserversorgungsunternehmen einzubauen und instand zu halten.
- (2) Beim Einbau des Wasserzählers in die Hausleitung hat der Liegenschaftseigentümer im Einvernehmen mit dem Wasserversorgungsunternehmen für die Unterbringung des Wasserzählers einen geeigneten Kellerraum, einen anderen geeigneten Raum oder eine geeignete Stelle im Gebäude oder außerhalb desselben eine Mauernische, einen Behälter anderer Art oder erforderlichenfalls einen verschließbaren Schacht kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- (3) Ist ein Wasserzählerschacht zwingend erforderlich, ist er vom Liegenschaftseigentümer auf seine Kosten nach Angaben des Wasserversorgungsunternehmens zu errichten. Im Schacht sind Einstiegshilfen anzubringen. Wo Grundwasser auftreten könnte, ist der Schacht wasserdicht zu bauen (z.B. Fertigteilschacht).
- (4) Der Liegenschaftseigentümer hat die für den Einbau des Wasserzählers erforderlichen Arbeiten zu dulden und die zum Schutz des Wasserzählers notwendigen, vom Wasserversorgungsunternehmen geschaffenen Einrichtungen, soweit sie sich auf seiner Liegenschaft befinden, auf seine Kosten dauernd instand zu halten.
- (5) Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen. Die Absperrvorrichtung nach dem Wasserzähler (in Durchflussrichtung gesehen) ist mit einer Entleerungsvorrichtung zu versehen. Unmittelbar nach dem Wasserzähler ist außerdem eine Sicherung gegen Rückfließen (z.B. Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner) einzubauen.
- (6) In der Anschlussleitung ist vor der Liegenschaftsgrenze vom Wasserversorgungsunternehmen eine Absperrvorrichtung anzubringen, die nur von Angehörigen des Wasserversorgungsunternehmens oder dessen Beauftragten bedient werden darf.

## § 10

### Schlussbestimmungen

- (1) Die Wasserleitungsordnung tritt mit dem Monatsersten in Kraft, der auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist (Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde) folgt.
  - (2) Mit diesem Zeitpunkt tritt die bisher in Geltung gewesene Wasserleitungsordnung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Dunkelsteinerwald vom 21.05.2001 außer Kraft.
- c) Friedhofsgebührenordnung – Sachverhalt: Bei der Gebarungseinschau durch das Land NÖ (Abt. IVW3) im August 2019 wurde beanstandet, dass der Bereich Friedhöfe nicht kostendeckend geführt wird. Auch im Durchschnitt über mehrere Jahre ergab sich keine Kostendeckung. Die Gebührensätze sind daher neu zu kalkulieren bzw. festzusetzen. Zusätzlich liegt ein Antrag des Bestatters vor indem die Preise neu verhandelt werden sollen.

Grabstellengebühr	bisher	neu
für 1 Leiche und Urne	€ 110,00	€ 130,00
für 2 Leichen und Urnen	€ 220,00	€ 260,00
für 4 Leichen und Urnen	€ 440,00	€ 500,00
für 4 Urnen	€ 220,00	€ 220,00

Gruft für 3 Leichen und Urnen	€ 495,00	€ 495,00
Urnennische für 2 Urnen	€ 132,00	€ 132,00
Urnenstele für 4 Urnen	€ 220,00	€ 220,00
<u>Beerdigungsgebühr</u>	<u>bisher</u>	<u>neu</u>
Beerdigung einer Leiche im Erdgrab	€ 630,00	€ 690,00
Beerdigung einer Urne im Erdgrab für Leichen	€ 320,00	€ 340,00
Beerdigung einer Urne im Erdgrab für Urnen	€ 320,00	€ 340,00
Beerdigung einer Leiche im Erdgrab mit Deckel	€ 630,00	€ 690,00
Beerdigung einer Leiche in einer Gruft	€ 630,00	€ 690,00
Beerdigung einer Urne in einer Gruft	€ 630,00	€ 690,00
Beisetzung einer Urne in einer Urnennische	€ 55,00	€ 55,00
Beisetzung einer Urne in einer Urnenstele	€ 55,00	€ 55,00

Die Friedhofsgebührenverordnung soll daher entsprechend angepasst werden.

*Diskussionsbeiträge: Jürgen Astelbauer, Eva Leutgeb, Franz Permoser, Jürgen Kitzwögerer.*

**Antrag – Bürgermeister:** Der Gemeinderat möge nachstehende Verordnung beschließen.

### **FRIEDHOFSGEBÜHRENRDUNG**

#### **nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007**

für die Friedhöfe der Marktgemeinde Dunkelsteinerwald in Gansbach und Gerolding beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Arten der Friedhofsgebühren**

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

#### **§ 2**

##### **Grabstellengebühren**

(2) Die Grabstellengebühren für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf

20 Jahre bei Urnenstelen

10 Jahre bei Urnennischen

30 Jahre bei Grüften                      beträgt für:

- a) Erdgrabstellen
  - 1) für 1 Leiche und Urne                      € 130,00
  - 2) für 2 Leichen und Urnen                      € 260,00
  - 3) für 4 Leichen und Urnen                      € 500,00
  - 4) für 4 Urnen                                      € 220,00
- b) Sonstige Grabstellen
  - 1) Gruft für 3 Leichen und Urnen                      € 495,00
  - 2) Urnennische für 2 Urnen                      € 132,00
  - 3) Urnenstele für 4 Urnen                      € 220,00

#### **§ 3**

##### **Verlängerungsgebühren**

(1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 20 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit der Hälfte des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

- (3) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

#### § 4

##### Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der:
- |   |          |
|---|----------|
| a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab                           | € 690,00 |
| b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen                 | € 340,00 |
| c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen                   | € 340,00 |
| d) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab mit Deckel (blinde Gruft) | € 690,00 |
| e) Beerdigung einer Leiche in einer Gruft                             | € 690,00 |
| f) Beerdigung einer Urne in einer Gruft                               | € 690,00 |
| g) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische                         | € 55,00  |
| h) Beisetzung einer Urne in einer Urnenstele                          | € 55,00  |
- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
- (3) Bei Beerdigungen, die eine Tieferlegung innerhalb der Grabstelle befindlichen Leichen oder Leichenreste nach der festgelegten Mindestruhefrist erforderlich machen, erhöht sich die jeweilige Gebühr um € 280,00.

#### § 5

##### Enterdigungsgebühren

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

#### § 6

##### Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahrungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag  
€ 30,00
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag  
€ 30,00

#### § 7

##### Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 1. November 2020 in Kraft.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

Im Zuge der Änderung der Friedhofsgebührenordnung wurde auch ein Vertrag mit der Bestattung Erwin Thennemayer, 3124 Oberwölbling, Wachaustraße 11, betreffend die Durchführung der Totengräberarbeiten auf den Gemeindefriedhöfen Gansbach und Gerolding abgeschlossen.

Diese beinhaltet im Wesentlichen:

1. Herstellen (ausgraben) des Erdgrabes in der erforderlichen Größe und beauftragten Tiefe, überschüssiges Erdreich, wenn notwendig von der Grabstelle wegbringen und an einem von der Gemeinde zu bestimmenden Platz innerhalb des Friedhofes zu lagern.
2. Beistellung und Hilfestellung einer geeigneten Person zur Durchführung der Begräbniszeremonie (Bedienung des Versenkungsapparates).
3. Abdeckung der Grabstelle nach Beendigung der Begräbniszeremonie und Herstellung eines würdigen Zustandes der Grabstätte, vorhandene Kränze etc. am Grabhügel auflegen.
4. Erforderliche bzw. beauftragte Tieferlegungen
5. Durch Behörden angeordnete Graböffnungen
6. Umbettung (Exhumierung)
7. Dokumentation der Grabstelle (Tiefe, Lage) für die Marktgemeinde Dunkelsteinerwald anfertigen und unverzüglich nach Durchführung an die Marktgemeinde Dunkelsteinerwald weiterleiten
8. Durchführung einer Urnenbeisetzung in die Urnennische oder Urnenstele

### **Punkt 5: Pachtverträge – Änderung der Fristen**

**Sachverhalt:** Bei der Gebarungseinschau durch das Land NÖ (Abt. IVW3) im August 2019 wurde aufgezeigt, dass die Pachtzinse (Pachtverträge) für Ackerland am 23. April 2015 vom Gemeinderat neu beschlossen wurden. In diesen Verträgen fehlt die Angabe darüber, welche Jahre als Basis für die Berechnung heranzuziehen sind. Es wird daher keine Wertanpassung vorgenommen. Diese Verträge sollen jetzt mit den entsprechenden Daten ergänzt und die Höhe der Pachtzinse neu beschlossen werden. Die Verträge sollen künftig auch mit einer fünf Jahre Befristung ergänzt werden.

Grünland von derzeit € 100,00/ha auf € 110,00/ha.

Ackerland von derzeit € 200,00/ha auf € 220,00/ha.

**Diskussionsbeiträge:** –

**Antrag – Bürgermeister:** Der Gemeinderat möge die Pachtverträge inkl. der Befristung bzw. die Erhöhung neu beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

### **Punkt 6: Flächenwidmungsplan**

**Sachverhalt:** Der Entwurf über die Änderung des örtlichen ROP ist in der Zeit vom 03.06.2020 bis 15.07.2020 gemäß § 24 des NÖ Raumordnungsgesetz 2014 aufgelegt. Über eine ortsübliche Aussendung (Gemeindezeitung, Homepage u. persönliche Anschreiben) wurden die Bewohner der Marktgemeinde Dunkelsteinerwald darüber informiert.

Alle Änderungspunkte auch die Abänderungen gegenüber der Auflage werden ausführlich vorgetragen, erörtert, beraten und zur Kenntnis genommen.

Während der Auflagefrist wurden auch Stellungnahmen abgegeben. Diese Stellungnahmen werden ebenfalls vorgetragen, besprochen und entsprechend der Empfehlungen des Ortsplaners berücksichtigt und behandelt.

Die erforderlichen Stellungnahmen RU2, BD1-N sind ebenfalls vorliegend, wurden zur Kenntnis gebracht und die Auflagen entsprechend einbezogen.

Infolge der Stellungnahme – Abt. BD1-N – ist der Bestand eines Gehölzstreifens im Bereich des Schlosses Gurhof durch einen Vertrag zwischen dem Grundeigentümer und der Gemeinde abzusichern. Dieser ist unterzeichnet vorliegend (Beilage A).

**Diskussionsbeiträge:** –

**Antrag – Bürgermeister:** Der Gemeinderat möge nachstehende Verordnung beschließen.

#### **VERORDNUNG**

§ 1 Gemäß § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i. d. g. F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm in den Katastralgemeinden **Gansbach, Kicking, Heitzing, Hohenwarth, Gerolding, Mauer, Kochholz, Lerchfeld, Neuhofen, Thal und Ursprung** abgeändert.

§ 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Z. 3a der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Farbdarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 3 Diese Verordnung wird nach ihrer Genehmigung durch das Amt der NÖ-Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

### **Punkt 7: Auftragsvergaben: a) Wegebau – Katastrophenschäden, b) Kindergarten Gansbach, c) Straßenbeleuchtung – Planung Sanierung, d) WVA Krapfenberg**

- a) Wegebau - Katastrophenschäden – Sachverhalt:** GGR Josef Berger berichtet, dass infolge der Unwetter in den letzten Monaten die Sanierungsmaßnahmen hierfür durch die NÖ Agrarbezirksbehörde (ABB) ausgeschrieben wurden. Es betrifft Wege im gesamten Gemeindegebiet. Die Gesamtschadensschätzung durch die NÖ Agrarbezirksbehörde (ABB) beträgt € 26.000,00 jedoch ohne Wasserspulen bzw. Grabenräumungen. In dieser Summe sind auch die Schadensschätzungen aus 2019 inkludiert.

Nachfolgende Angebote sind eingelangt:

Fa. Marchhart, Karlstetten	€ 16.072,80
Fa. Siebenhandl, Maria Laach – Standort Neuhofen	€ 17.794,80
Fa. Thir, Hürm	€ 18.015,00
Fa. Knedlstorfer, Oed	€ 19.800,00
Fa. Kitzwögerer, Gansbach	€ 23.030,40

Der Auftrag soll an die Fa. Siebenhandl vergeben werden, da diese Firma in der Gemeinde einen Standort betreibt bzw. nur ein geringer Preisunterschied zu verzeichnen ist.

**Diskussionsbeiträge:** Yvona Asbäck.

**Antrag – Bürgermeister:** Der Gemeinderat möge den Auftrag an die Fa. Siebenhandl, mit Standort Neuhofen, in Höhe von € 17.794,80 vergeben.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

- b) Güterwegesanie rung – Sachverhalt:** Für die Sanierung von Güterwegen im Rahmen der Erhaltungsmaßnahmen liegt für den Auweg Mauer und für den Kommassierungsweg Neuhofen je ein Angebot vor:

GW Kommassierungsweg Neuhofen – Unkrautbekämpfung, Herstellung einer Tragschicht, HD Reinigung und Herstellung einer DDK 56 Profil und Decke. Fa. Bitunova, Loosdorf - € 14.643,84.

Auweg Mauer – Unkrautbekämpfung, Stauden schneiden, Bankett schneiden, Erhöhung Kanaldeckeln, HD Reinigung und Herstellung einer DDK 56 Profil und Decke. Fa. Bitunova, Loosdorf, € 5.175,84.

Diese Sanierung zählt zum Güterwege – Erhaltungsprogramm und ist mit 50 % gefördert.

**Diskussionsbeiträge:** –

**Antrag – Bürgermeister:** Der Gemeinderat möge den Auftrag an die Fa. Bitunova, Loosdorf, in Höhe von € 19.819,68 vergeben.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

- c) Kindergarten Gansbach – Sachverhalt:** Für den Tausch der Dachflächenfester im Kindergarten in Gansbach wurden Angebote eingeholt die nicht vergleichbar waren. In der Sitzung des GR vom 23.06.2020 wurde daher festgelegt neuerliche Angebote einzuholen und sogleich den Bestbieter damit zu beauftragen.

Fa. Lagerhaus Mostviertel Mitte, Loosdorf € 14.916,60 exkl. MWSt.

Fa. Mader Holzbau, Mauer € 17.023,00 exkl. MWSt.

Fa. Drascher, Loosdorf € 16.030,00 exkl. MWSt.

Das Lagerhaus Mostviertel Mitte, Loosdorf, wurde daher beauftragt.

**Diskussionsbeiträge:** –

**Antrag – Bürgermeister:** Der Gemeinderat möge den Auftrag an das RLH Mostviertel Mitte, Loosdorf, vergeben.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

- d) Straßenbeleuchtung – Sachverhalt:** In der GGR Sitzung am 03.06.2020 wurde der Beschluss gefasst eine Zustandsanalyse bzw. die digitale Erhebung der Straßenbeleuchtung im Gemeindegebiet in Auftrag zu geben. Diese wurde durch die Fa. MHZ ausgeführt. Unter TOP 3 dieser Sitzung ist nun entschieden worden die Sanierung in Angriff zu nehmen. Für die beratende

Begleitung (Energieoptimierung und Nachhaltigkeit in Bezug auf die Umrüstung auf LED Technologie) sind zwei Angebote vorliegend.

Fa. MHZ – Beratung, 3243 St. Leonhard/F € 7.920,00

Fa. Akun Lichttechnik GmbH, 4702 Wallern € 11.400,00

Die beratende Begleitung beinhaltet: Ausschreibung, Planung, Vergabe, Projektbegleitung, Fördereinreichung, Öffentlichkeitsarbeit, Besprechungen, Begehungen, ....).

Diskussionsbeiträge: –

**Antrag – Bürgermeister:** Der Gemeinderat möge Auftrag für die beratende Begleitung (Energieoptimierung und Nachhaltigkeit in Bezug auf die Umrüstung auf LED Technologie) an die Fa. MHZ – Beratung, St. Leonhard/F vergeben.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

e) WVA Krapfenberg – Sachverhalt: Für die Weiterführung WVA Krapfenberg sind nachstehende Auftragsvergaben notwendig:

1) Pflugverlegung: Angebot Fa. IFK GesmbH, Salzburg, € 12.743,12 exkl. MWSt.

2) Elektrische Ausrüstung: Angebot Fa. Schubert, € 33.776,54 exkl. MWSt.

3) Maschinelle Ausrüstung: Angebot Fa. Wilo, Nr. Neudorf € 31.014,90 exkl. MWSt.

Die nötigen Straßenquerungen werden von der Fa. Leithäusl mit erledigt.

Diskussionsbeiträge: –

**Antrag – Bürgermeister:** Der Gemeinderat möge die angeführten Aufträge an die jeweiligen Firmen vergeben.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

### **Punkt 8: Grenzänderung KG Gerolding – Nölling – Heitzing**

Sachverhalt: Die Verlegung dieser KG Grenze zwischen Gerolding – Nölling – Heitzing soll auf Wunsch von Marchhart Martina und Stern Andreas erfolgen. Die Parz. Nr. 130/1 KG Nölling soll in die KG Heitzing und die Parz. Nr. 2/2 KG Heitzing soll in die KG Nölling umgelegt werden (Skizze). Für diese Grundstücksverlegung keine Vermessung bzw. Teilungsplan nötig.

Anschließend ist ein entsprechender Antrag ans Vermessungsamt St. Pölten notwendig. Begründet wird dies mit „baurechtlichen Notwendigkeiten“.

Die KG Gerolding bleibt unverändert.



Diskussionsbeiträge: –

**Antrag – Bürgermeister:** Der Gemeinderat möge die Verlegung der Grundstücke Parz. Nr. 130/1 KG Nölling in die KG Heitzing und die Parz. Nr. 2/2 KG Heitzing in die KG Nölling beschließen und den entsprechenden Antrag ans Vermessungsamt in St. Pölten einbringen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

### **Punkt 9: Teilauflassung öffentliches Gut**

**Sachverhalt:** Das Grundstück Nr. 738/4 in der KG Gansbach soll gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Straßengesetzes 1999 teilweise als öffentliche Verkehrsfläche aufgelassen werden (entlang bis Ende Grundstück 738/1). Das nicht mehr benötigte Teilstück soll nach Auflassung als öffentliche Straße dem Gutsbestand der Marktgemeinde Dunkelsteinerwald zugeordnet werden. Einer Stellungnahme, einen Durchgangsweg zur Ortsmitte zu schaffen, ist in den Entwürfen zum Projekt „Ärztelhaus“ von vornherein vorgesehen.



**Diskussionsbeiträge:** Peter Pehmer, Yvona Asbäck.

**Antrag – Bürgermeister:** Der Gemeinderat möge der Teilauflassung des Grundstückes 738/4 KG Gansbach, unter Berücksichtigung der eingebrachten Stellungnahme, zustimmen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

### **Punkt 10: Annahmeerklärung Fördervertrag Kommunalkredit B968142 Radweg Mauer**

**Sachverhalt:** Der Bürgermeister berichtet über die Annahmeerklärung des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (B968142 Radweg Mauer). Um die Förderungsmittel auch in Anspruch nehmen zu können ist die entsprechende Annahmeerklärung bzw. der Fördervertrag zu beschließen.

förderungsfähige Kosten für die Anlage	€ 128.990,00
förderungsfähige Kosten für die Planung	€ 0,00
Summe der förderungsfähigen Investitionskosten	€ 128.990,00
vorläufige Förderungsbasis	€ 128.990,00
vorläufiger Förderungssatz:	28,49 %
vorläufige maximale Gesamtförderung:	€ 36.743,00

**Diskussionsbeiträge:** –

**Antrag – Bürgermeister:** Der Gemeinderat möge die Annahmeerklärung des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (B968142 Radweg Mauer) beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

### **Punkt 11: Förderungen: a) GFSU Gerolding**

- a) GFSU Gerolding – Sachverhalt: Vom GFSU Gerolding wurde eine Material-Kostenaufstellung für die Vorarbeiten zu den Asphaltierungen beim Vereinshaus vorgelegt.

Nr.	Datum	Firma	Betrag
1	08.08.2020	Knedlstorfer GmbH, 3122 Öd	820,58 €
2	18.08.2020	Knedlstorfer GmbH, 3122 Öd	786,36 €
3	19.08.2020	Nolz GmbH & Co KG, 3110 Neidling	1 865,78 €
4	25.08.2020	Knedlstorfer GmbH, 3122 Öd	98,43 €
			3 571,15 €
Nr.	noch geplante Ausgaben		
5	Knedlstorfer GmbH, 3122 Öd		1 558,56 €
			1 558,56 €
<b>Gesamte Ausgaben</b>			<b>5 129,71 €</b>

Diskussionsbeiträge: Peter Pehmer, Eva Leutgeb, Yvona Asbäck, Franz Permoser, Franz Sedlmayer, Jürgen Astelbauer.

**Antrag – Bürgermeister:** Der Gemeinderat möge eine Förderung in Höhe von 50 % beschließen. Für die Abrechnung ist erforderlich:

Vorlage von entsprechend den Formvorschriften saldierte Originalrechnungen über Materiallieferungen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

### **Punkt 12: Natur im Garten Gemeinde**

Sachverhalt: Die Aktion „Natur im Garten“ des Landes Niederösterreich fördert die ökologisch nachhaltige Pflege von öffentlichen Grünräumen. Gemeinden, die sich zur Einhaltung dieser Auflagen verpflichten, können die Auszeichnung „Natur im Garten – Gemeinde“ erlangen.

Die für die Grünflächenpflege zuständigen Mitarbeiter der Marktgemeinde Dunkelsteinerwald haben die Fortbildung von Natur im Garten zum/r ökologischen Grünraumpfleger/in bereits absolviert. Die für eine Umsetzung der Grundsätze notwendige Kompetenz ist in unserer Gemeinde somit vorhanden.

Die dreimalige, kostenlose Pflege- bzw. Gestaltungsberatungen, die ebenfalls Voraussetzung für die Erlangung der Auszeichnung als NIG-Gemeinde sind, wurden noch nicht in Anspruch genommen.

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Marktgemeinde Dunkelsteinerwald die Auszeichnung als „Natur im Garten“ Gemeinde anstrebt und sich in Zukunft verpflichtet folgende Kriterien bei der Pflege und Gestaltung ihrer Grünräume zu berücksichtigen:

- Verzicht auf chemisch-synthetische Pestizide, stattdessen wird nach biologischen Prinzipien gestaltet und gepflegt: standortgerechte Pflanzenwahl, Förderung natürlicher Gegenspieler und Einsatz biologischer Stärkungs- und Pflanzenschutzmittel.
- Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel, stattdessen wird organisch gedüngt, um ein gesundes Bodenleben zu fördern, eine gleichmäßige Nährstoffzufuhr zu sichern und widerstandsfähige Pflanzen zu erhalten.
- Verzicht auf Torf und torfhaltige Produkte, weil Torf aus Mooren gewonnen wird. Moore sind seltene Biotope, sie zählen zu den wichtigsten CO<sub>2</sub>-Speichern der Erde und werden durch den Torfabbau unwiederbringlich zerstört.

- Schutz von ökologisch wertvollen Grünraumelementen (Bäumen, Alleen, Hecken, naturnahe Wiesen, Feucht- und Trockenbiotope, etc.).
- Umstellung der Grünraumpflege auf ökologische Wirtschaftsweisen, wie z.B. Verwendung von Pflanzenstärkungsmittel, biologische Pflanzenschutzmittel oder nichtchemische Beikrautbekämpfung.
- Bei neu zu schaffendem Grünraum oder Umgestaltung bestehenden öffentlichen Grüns werden vorwiegend standortgerechte, regionaltypische und ökologisch wertvolle Pflanzen verwendet.
- Die Information und Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger bei der ökologischen Pflege des Grünraums sowie bei Neu- und Umgestaltungen soll verstärkt werden.

Bei der Umsetzung der oben angeführten Maßnahmen erzielt die Gemeinde einen Gewinn durch eine höhere Lebensqualität für alle. Sie zeichnet sich dadurch als nachhaltig agierende Gemeinde aus, mit Vorbildwirkung für Ihre Bürgerinnen und Bürger.

Bei der Umsetzung einer ökologischen Grünraumbewirtschaftung wird die Marktgemeinde Dunkelsteinerwald durch ein Bildungsprogramm für die im Grünraum zuständigen MitarbeiterInnen unterstützt sowie von „Natur im Garten“ BeraterInnen begleitet.

*Diskussionsbeiträge: Anna Schrattenholzer.*

**Antrag – Bürgermeister:** Der Gemeinderat möge beschließen, der „Natur im Garten – Gemeinde“ beizutreten.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

### **Punkt 13: Vermietung Wohnung Marktplatz 11/3 Gansbach**

**Sachverhalt:** Die Wohnung – Marktplatz 11/3 Gansbach (Rath Edith) wird mit Anfang Oktober wieder frei. Diese soll wieder befristet auf drei Jahr vergeben werden. Herr Bernhard Schönberger, Gansbach, hat sich dafür beworben.

Miethöhe: € 288,00 zuzüglich Betriebskosten (= € 5,00/m<sup>2</sup>) – Kategorie B

Größe: 57,60 m<sup>2</sup>.

*Diskussionsbeiträge: Yvona Asbäck, Jürgen Astelbauer.*

**Antrag – Bürgermeister:** Der Gemeinderat möge den gegenständlichen Mietvertrag beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.